



Wahlbekanntmachung

des Amtes Kisdorf

1. Am Sonntag, dem 08. Mai 2022 findet die

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Folgende Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk:

Hüttblek (1001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Feuerwehrhaus, Kisdorfer Straße 1 (*barrierefrei*)

Kattendorf (2001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Theater in Kattendorf (TiK), Sievershüttener Straße 18a (*barrierefrei*)

Oersdorf (4001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Gemeindehaus, Dorfstraße 3 (*barrierefrei*)

Sievershütten (5001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Dorfhaus „Zur Mühle“, Mühlenstraße 6 (*barrierefrei*)

Struvenhütten (6001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Mehrzweckraum am Freibad, Wohldweg 6 (*barrierefrei*)

Stuvenborn (7001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Landgasthaus „Goldener Hahn“, Am Dorfplatz 1 (*barrierefrei*)

Wakendorf II (8001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Grundschule, Naher Straße 1 (*nicht barrierefrei*)

Winsen (9001)

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Feuerwehrhaus, Hauptstraße 14a (*barrierefrei*)

Die Gemeinde **Kisdorf** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk 3001 „Kisdorf-West“

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3002 „Kisdorf-Ost“

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Margarethenhoff, Sengel 1 (*barrierefrei*)

Wahlbezirk 3003 "Kisdorf-Wohld"

Der Wahlraum wird eingerichtet in:

Gaststätte „Krögers“, Am Waldhof 6 (*nicht barrierefrei*)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 17.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Dies ist insbesondere für die Wahlberechtigten in der Gemeinde Kisdorf von Bedeutung.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde (= Amtsdirektorin des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kattendorf, den 19.04.2022

Die Gemeindewahlbehörde
AMT KISDORF
- Die Amtsdirektorin -
gez.: Judith Horn